

Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO* über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kreisverwaltung Pinneberg

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist der Landrat Oliver Stolz, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Pinneberg zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichen unter der Adresse Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn oder per E-Mail an m.datenschutz@kreis-pinneberg.de

Welche Rechte habe ich als von der Datenverarbeitung betroffene Person?

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Kann ich meine Einwilligung widerrufen?

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>)

Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Pinneberg liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kreisverwaltung Pinneberg übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

* Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): 1. Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95 / 46 / EG (ABl. Nr. L 119 S. 1, ber. ABl. Nr. L 314 S. 721 und ABl. Nr. L 127 S. 2)

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kreisverwaltung Pinneberg im Rahmen der Bearbeitung und des Vollzugs der nach Tiergesundheitsrecht, Tierschutzrecht und dem tierischen Nebenprodukte-Recht ergebenden Verfahren

Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden meine Daten verarbeitet?

Der Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Abteilung Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Kreisverwaltung Pinneberg erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Verfahren zum Vollzug des Tierschutzes und der Tiergesundheitsüberwachung einschließlich der Prävention und Durchführung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen sowie der Überwachung des Verkehrs mit tierischen Nebenprodukten und deren Behandlungsverfahren. Die Daten werden insbesondere für die Durchführung von Kontrollen (z. B. Kontrollen bei Nutztier- und Haustierhaltern, auf Viehmärkten und Viehausstellungen, beim Transport von Tieren oder beim Töten von Tieren) und Probenahmen, die Erteilung oder Ablehnung von Erlaubnissen nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz, von Transportgenehmigungen nach der Tierschutz-Transportverordnung sowie von Zulassungen oder Registrierungen nach dem europäischen tierische Nebenproduktebeseitigungsrecht, für die Ausstellung von Befähigungsnachweisen nach der Tierschutz-Transportverordnung und Sachkundebescheinigungen nach § 4 Tierschutz-Schlachtverordnung sowie zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen nach dem Tiergesundheitsgesetz verarbeitet. Im Übrigen erfolgt die Datenverarbeitung für die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen, zur Abfertigung und Attestierung von Tieren für den Handel oder die Verbringung, die Erteilung von Auskünften, die Erstellung von Statistiken sowie zur Anzeige von Ordnungswidrigkeiten und Strafsachen, zur Einleitung von Verwaltungsverfahren, zur Durchsetzung von Anordnungen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung und zur Erstellung von Kostenbescheiden. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist erforderlich, um den Ausbruch von Tierseuchen vorzubeugen und um Tierseuchen im Ausbruchfall wirksam bekämpfen zu können und um andererseits die Aufgaben des Tierschutzes und dem Schutz der Tiere im Sinne des Staatsziels Tierschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes erfüllen zu können. Personenbezogene Daten werden dabei nur insoweit verarbeitet, soweit dies zur Wahrnehmung dieser Aufgaben und innerhalb der Zuständigkeit der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht erforderlich und gesetzlich zulässig ist oder Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben. Die Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung finden sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 23 des Tiergesundheitsgesetzes, § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes, den §§ 16, 16a, 16f Tierschutzgesetz, den §§ 5, 7, 12 und 12a Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, Art. 5, 9, 10, 13, 14, 19, 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel sowie § 49c Ordnungswidrigkeitengesetz.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die Kreisverwaltung Pinneberg speichert Ihre personenbezogenen Daten nach Erhebung so lange, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften nach dem tierischen Nebenprodukte-Recht erforderlich ist. An-

schließlich erfolgt gemäß des Aktenplanes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren. Personenbezogene Daten, die die Bußgeldstelle im Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Abteilung Veterinär- und Lebensmittelaufsicht erhebt, werden bei einer Geldbuße von mehr als 250 EUR 5 Jahre, in allen übrigen Fällen 2 Jahre gespeichert (§§ 46 und 49 c Abs. 5 Ordnungswidrigkeitengesetz i. V. m. § 489 Abs. 4 Strafprozessordnung).

Werden meine Daten weitergegeben?

Für die Erledigung unserer Aufgaben benutzen wir IT-gestützte Fachverfahren und rechtlich vorgesehene Informationswege, z. B. BALVI (Fachdatenbank), das Tierseuchennachrichtensystem (TSN), das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier), das Trade Control and Expert System (TRACES), welche bundesweit bei den Behörden und Einrichtungen mit Aufgaben der Veterinäraufsicht zum Einsatz kommen. Die Zugriffsrechte bestimmen sich nach örtlicher und sachlicher Zuständigkeit. Im Rahmen der Bearbeitung der tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorgaben sowie der Vorgaben nach dem tierischen Nebenprodukterecht werden Ihre Daten im Bedarfsfall an folgende Empfänger weitergegeben:

- a) Andere Abteilungen und Fachdienste innerhalb des Kreises Pinneberg, wie Abteilung Sicherheit und Ordnung, Fachdienst Gesundheit, Fachdienst Umwelt, Fachdienst Controlling und Finanzen (Buchhaltung/Kasse/Vollstreckung), Fachdienst Bauen, Fachdienst Recht
- b) Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
- c) Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- d) Landeslabor Schleswig-Holstein und weitere amtliche Untersuchungsämter
- e) Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft mbH als beauftragte Adressdatenstelle des Landes Schleswig-Holstein für HI-Tier
- f) Tierseuchenfonds Schleswig-Holstein
- g) Friedrich-Loeffler-Institut (im Tierseuchenfall)
- h) Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- i) Andere Veterinärbehörden im gesamten Bundesgebiet
- j) Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden
- k) Staatsanwaltschaft
- l) Polizei
- m) Gerichte
- n) Prozessbevollmächtigte
- o) Dritte, die im Rahmen informationsrechtlicher Bestimmungen einen Anspruch haben
- p) Firma Vetcon (Fachfirma gemäß Rahmenvereinbarung für den Tierseuchenfall)
- q) Firma Rendac und andere mit der öffentlichen Aufgabe zur Abholung/Einsammlung, Beförderung sowie Beseitigung von tierischen Nebenprodukten vertraglich verpflichtete Firmen

Übermittlung an ein Drittland oder eine Internationale Organisation:

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes) oder eine internationale Organisation ist nicht vorgesehen.

Automatisierte Entscheidung im Einzelfall

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DSGVO erfolgt nicht.

Bin ich verpflichtet, meine personenbezogenen Daten bereitzustellen?

Die Verpflichtung, dass Sie personenbezogene Daten bereitstellen, ergibt sich aus den o. g. europäischen und national geltenden tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften nach dem tierischen Nebenproduktrecht. Im Falle der Nichtbereitstellung Ihrer Daten bzw. der nicht vollständigen Angabe Ihrer Daten können die vorgeschriebenen Überwachungsaufgaben vom Kreis Pinneberg nicht bzw. nicht ausreichend wahrgenommen werden. Darüber hinaus können eventuell verwaltungsrechtliche (z. B. gebührenpflichtigen Anordnungen) und sanktionsrechtliche Maßnahmen (z. B. Verwarnungen, Bußgeldverfahren) ergriffen oder Anträge abgelehnt werden. Die Bereitstellung der Daten im Rahmen der behördlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren ist ebenfalls aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.